

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
A 13 - Amt für Kultur und  
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**  
Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Satzungsbeschluss des

### **Bebauungsplanes Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz – befindet sich im Westen des Stadtteils Alsdorf-Mitte und umfasst die Fläche des Tennensportplatzes Alsdorf-Busch (Flurstück 518) sowie die Flurstücke 454 und 581-586 an der Herzogenrather Straße. Das Plangebiet grenzt im Süden an die Herzogenrather Straße und an die privaten Grundstücke nördlich der Herzogenrather Straße. Im Norden, Osten und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine sechsgruppige Kindertagesstätte sowie drei Mehrfamilienwohnhäuser vor. Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt von der Herzogenrather Straße im Süden über eine neu zu errichtende Straße zwischen den Grundstücken Herzogenrather Straße 30 und Herzogenrather Straße 38. Zur Realisierung der Erschließung wird die heutige Zuwegung zum Vereinsheim des Sportplatzes ausgebaut und als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehen. Die heute an dieser Stelle vorhandenen Garagen entfallen und werden durch eine neue Stellplatzanlage in Form eines Garagenhofes südlich der geplanten Kindertagesstätte ersetzt.

Die geplante Kindertagesstätte ist in Anlehnung an ein bereits im Stadtgebiet realisiertes Gebäude als eingeschossiges oktogonales Solitärgebäude westlich der neuen Erschließung vorgesehen. Zwei der Mehrfamilienhäuser sind als dreigeschossige straßenbegleitende Riegelgebäude am östlichen Plangebietsrand geplant. Ein weiteres Mehrfamilienhaus mit zwei Geschossen bildet den nördlichen Rand des Gebietes aus.

Die für die Kindertagesstätte erforderlichen Stellplätze werden an der Ostseite des Kita-Grundstücks angeordnet. Für die beiden Mehrfamilienhäuser im Osten des Gebietes ist eine gemeinsame private Stellplatzanlage vorgesehen, die zwischen beiden Baukörpern angeordnet ist. Das dritte Mehrfamilienhaus hat ebenfalls eine zur Planstraße orientierte private Stellplatzanlage auf dem eigenen Grundstück.

Der Bebauungsplan Nr. 353 – Am alten Rot-Weiß Sportplatz kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

<b>montags bis freitags (außer mittwochs)</b>	<b>von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags, und donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### HINWEISE

##### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

##### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

##### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen

von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

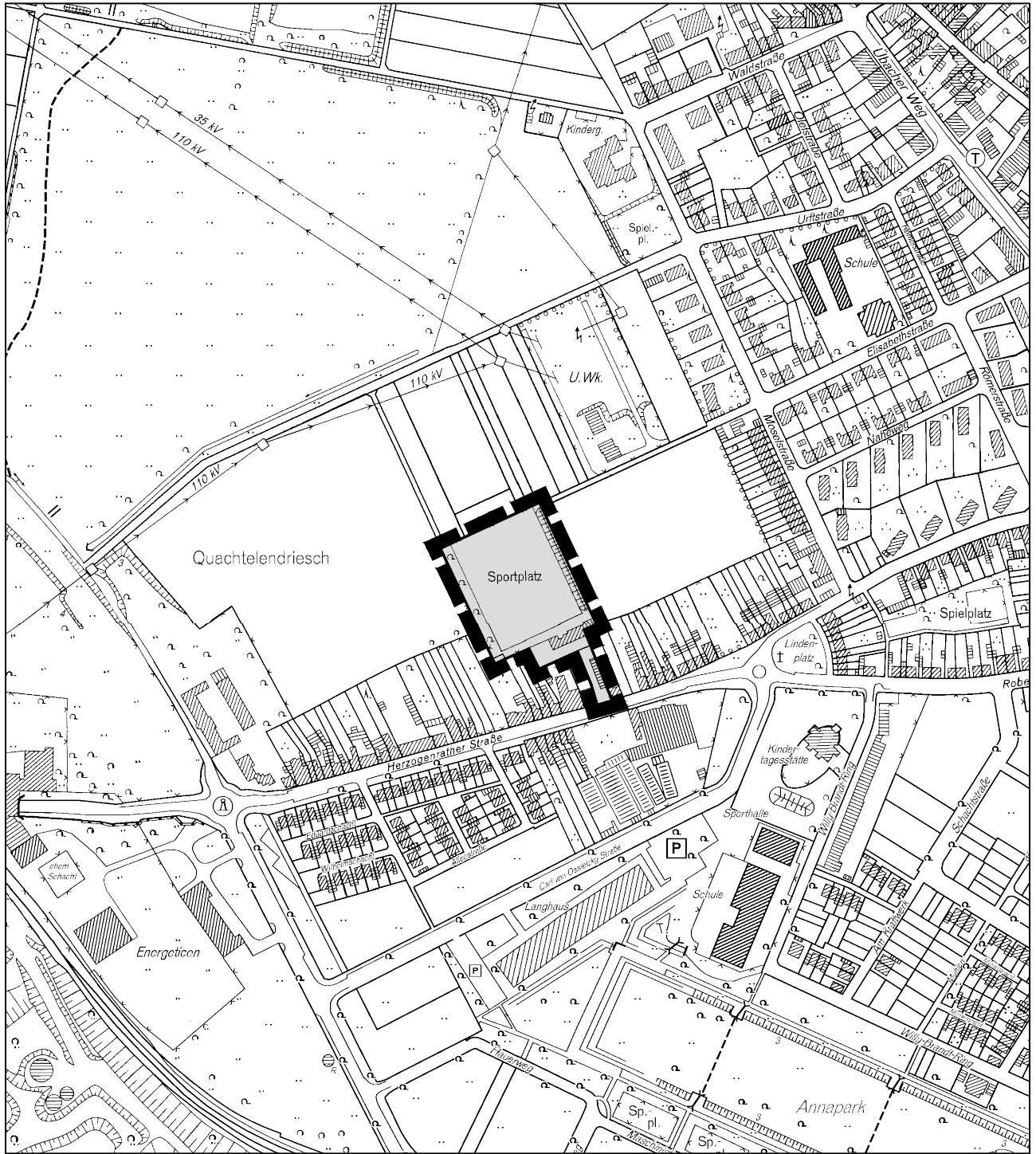
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.12.2018

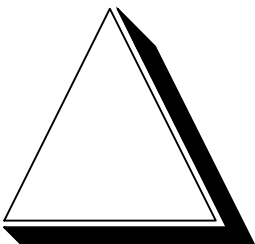
gez.

Sonders

Bürgermeister



## PLANGEBIET



# BEBAUUNGSPLAN NR. 353 AM ALTEN ROT-WEISS SPORTPLATZ

MASSTAB 1:5.000

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 358 – Heimstraße Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 358 – Heimstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1 ff. BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Satzungsbeschluss des

### **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 358 – Heimstraße**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 358 – Heimstraße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 358 – Heimstraße befindet sich im Stadtteil Alsdorf – Busch in einem „Innenbereich“ und wird im Norden von der Bebauung der Eibenstraße und im Westen von der Buchenstraße begrenzt. Die Birkenstraße begrenzt den Planbereich südlich und die Straße Unterm Hang östlich. Die Heimstraße führt gegenwärtig von Norden nach Süden durch das Plangebiet und gliedert dies in zwei Teilflächen. Diese Fläche wurde früher bereits als Wohnnutzung genutzt und befindet sich nicht im Bereich der Gestaltungssatzung-Busch. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14.300 m<sup>2</sup> (ca. 1,43 ha).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 358 – Heimstraße wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung mit 55 Reihenhäusern in offener Bauweise auf der derzeit brachliegenden Fläche im Innenbereich der Siedlung Busch zu schaffen. Die Art der Nutzung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet - WA“. Aufgrund der inneren Lage werden die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 358 – Heimstraße dahingehend getroffen, dass zwei Vollgeschosse mit einem ausgebauten Dachgeschoss, eine GRZ von 0,4 die gemäß § 19 (4) der BauNVO um 0,25 überschritten werden darf und eine GFZ von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt werden.

Insgesamt sieht der Vorhabenträger Traumhaus ein Bebauung mit 16 Hausgruppen vor, bestehend aus drei bis vier Reihenhauseigenheimen ohne Unterkellerung mit insgesamt 36 Häusern des Haustyps „Familienglück“ mit je 145 m<sup>2</sup> Wohnfläche und 19 Häusern des Haustyps „Wohntraum“ mit je 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die maximale Traufhöhe ist bei 6,50m und die maximale Firsthöhe bei 10,50m festgesetzt. Die Dachform ist als Satteldach mit einer Dachneigung von 35 – 36° auszuführen.

Garagen sowie Nebenanlagen, wie zum Beispiel die Technikzentrale, werden hingegen mit einem Flachdach ausgeführt. Zu jeder Reiheneinheit gehört eine private, nicht überbaubare Freifläche. Zusätzlich ist eine gemeinschaftliche Grünfläche von ca. 800 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Einfriedung der privaten Grundstücke erfolgt mit Hecken, darüber hinaus sind Abfallsammelplätze für alle Bewohner festgesetzt.

Innerhalb der Wohnbaufläche des Vorhabengrundstückes werden 78 Stellplätze hergestellt - davon 28 Garagen mit fünf Meter Vorstellfläche, 37 offene Stellplätze sowie 13 öffentliche nutzbare Besucherstellplätze. Im umliegenden Straßenraum werden 12 öffentliche Stellplätze neu hergestellt - davon 7 innerhalb des Plangebietes und 5 weitere unmittelbar angrenzend an das Plangebiet. Unter Einbeziehung der bereits vorhandenen 18 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum resultiert damit eine Gesamtbilanz von 108 Stellplätzen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit seinen gestalterischen Regelungen ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Damit wird der prägende Bestand der historischen Siedlung Busch durch eine in die heutige Zeit adaptierte moderne Reiheneinheit baulich ergänzt.

Der Bebauungsplan Nr. 358 – Heimstraße kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

<b>montags bis freitags (außer mittwochs)</b>	<b>von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags, und donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### HINWEISE

##### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

##### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

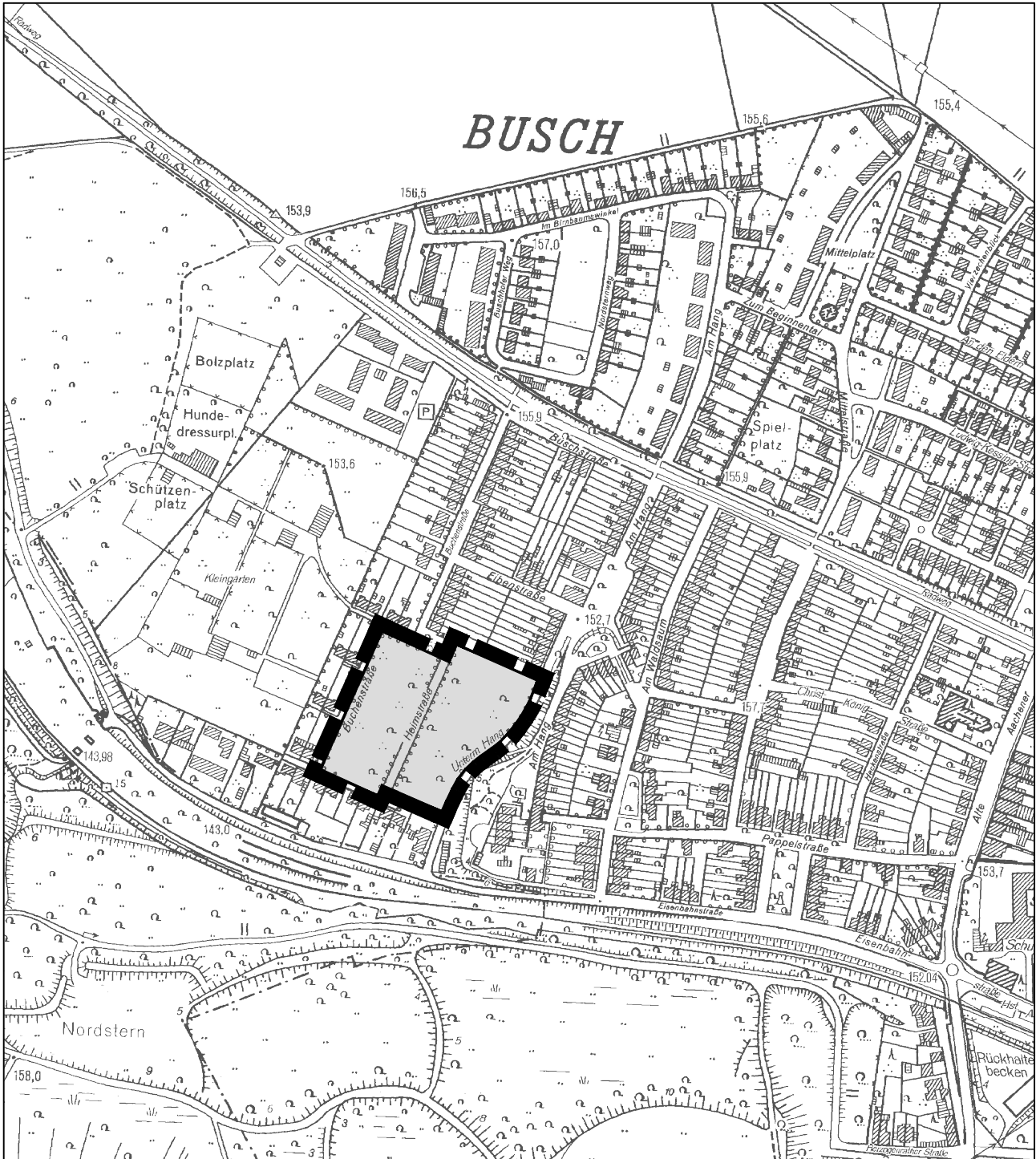
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.12.2018

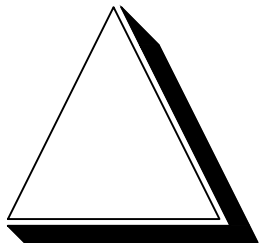
gez.

Sonders

Bürgermeister



**PLANGEBIET**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 358**

**HEIMSTRASSE**

**MASSTAB 1:5.000**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird der Satzungsbeschluss des

### **Bebauungsplanes Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod - befindet sich im Stadtteil Alsdorf – Hoengen. Es liegt in einem „Innenbereich“ und wird im Nordosten von der Bebauung mit der dazugehörigen Anliegerstraße An der Mönch Hof Sod und im Süden von der A44 mit dem zugehörigen Grünstreifen begrenzt. Nordwestlich verläuft ebenfalls ein Grünstreifen mit einer Leitungstrasse. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt etwa 5515m<sup>2</sup> (ca 0,55ha).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod – wird investorenseitig das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung mit insgesamt 19 Einfamilienhäusern in offener Bauweise in Form von Doppelhäusern und Reihenhausgruppen auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche in der Siedlung Müschekamp zu schaffen. Die Art der Nutzung entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet – WA“.

Aufgrund der inneren Lage werden die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod - dahingehend getroffen, dass die Nachverdichtungsmaßnahme das entsprechende Maß der Nutzung der Umgebung aufgreift, d. h. zwei Vollgeschosse, eine GRZ von 0,4 die gemäß § 19 (4) BauNVO um 0,25 überschritten werden darf und eine GFZ von 0,8. Insgesamt sind drei Reihenhausgruppen und fünf Doppelhausgruppen ohne Unterkellerung vorgesehen. Die überbaubare Fläche besitzt eine Tiefe von 12,50m. Die maximale Traufhöhe ist mit 6,50m und die maximale Firsthöhe mit 11,00m festgesetzt. Die Dachform ist als Satteldach mit einer Dachneigung von 25° - 35° auszuführen. Garagen sowie Nebenanlagen, wie zum Beispiel die Technikzentrale, werden mit einem Flachdach ausgeführt. Die 19 Eigenheime bestehen aus einem Haustyp mit einer Wohnfläche von etwa 142m<sup>2</sup>. Zu jeder Hauseinheit gehört eine private, nicht überbaubare Freifläche. Zusätzlich ist eine gemeinschaftliche Grünfläche von ca. 200m<sup>2</sup> vorgesehen.

Die Einfriedung der privaten Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt mit Hecken. In der neugeplanten Wohnanlage ist ein Abfallsammelplatz für alle Bewohner festgesetzt, um dadurch das Abstellen der einzelnen Entsorgungstonnen im Vorgartenbereich zu vermeiden. Stellplätze, Garagen, der Gemeinschaftsplatz und der Abfallsammelstandort sind nur innerhalb der dafür jeweils festgesetzten Fläche zulässig. Für das geplante Quartier sind die 19 notwendigen Stellplätze in Form von Garagen mit einer Vorstellfläche von 5,00m und 10 Besucherstellplätze im öffentlichen Verkehrsraum vorgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 362 – An der Mönch Hof Sod kann im A 61 – Amt für Planung und Umwelt, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

<b>montags bis freitags (außer mittwochs)</b>	<b>von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>sowie montags, dienstags, und donnerstags</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
<b>und mittwochs</b>	<b>von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

#### HINWEISE

##### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

##### Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

##### Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

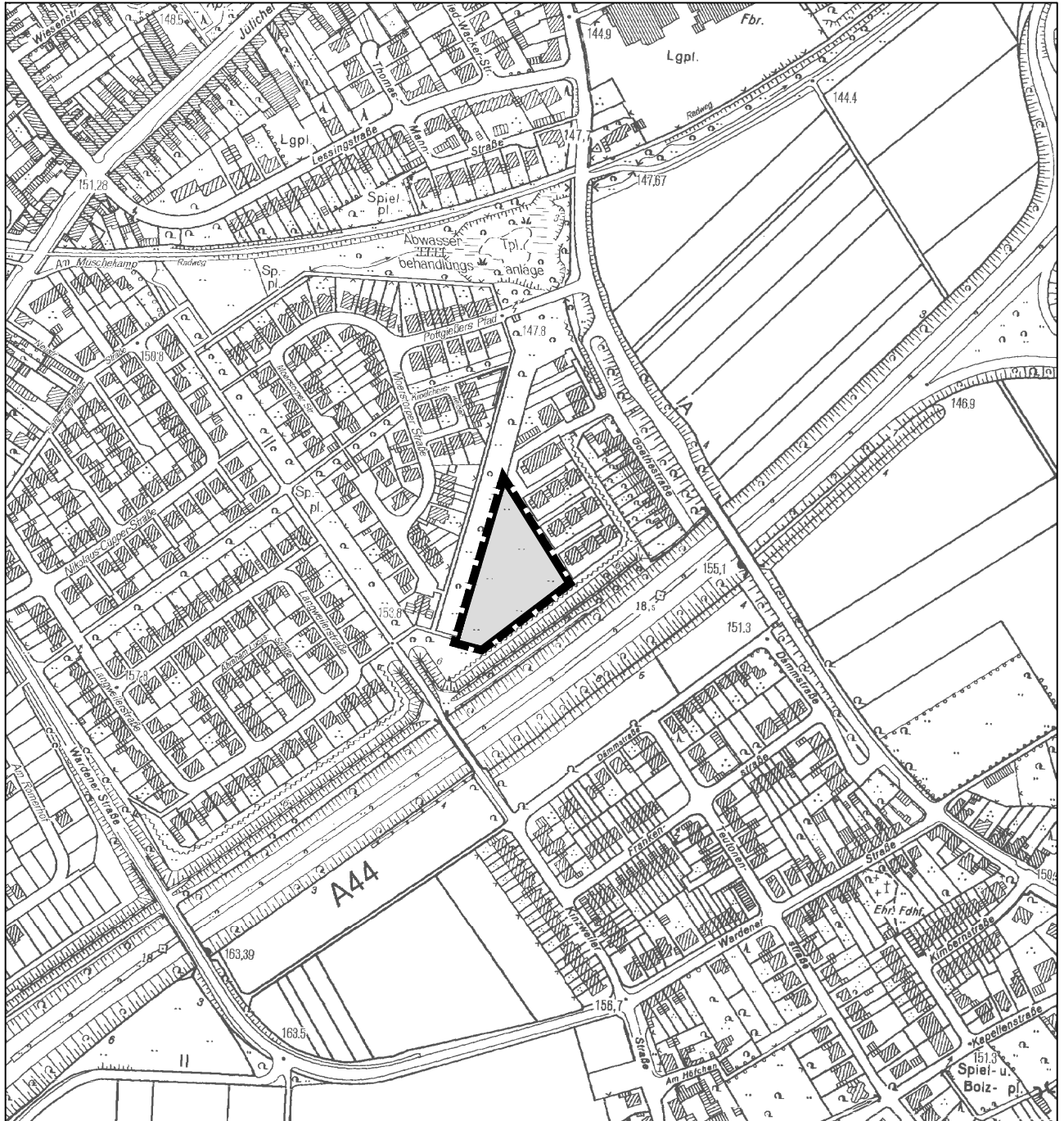
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 12.12.2018

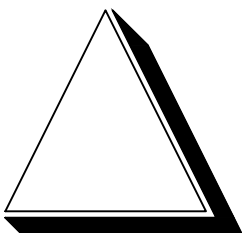
gez.

Sonders

Bürgermeister



PLANGEBIET



BEBAUUNGSPLAN NR. 362  
AN DER MÖNCH HOF SOD

MASSTAB 1:5.000

STAND: 14.11.2017

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Alsdorf

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 496), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf vom 29.11.2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 259.251.827,15 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 2.093.527,37 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 116.882,44 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 15.11.2018 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### Schlussbilanz zum 31.12.2017

Aktiva	in €	Passiva	in €
1. Anlagevermögen	244.034.123,50	1. Eigenkapital	0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	18.797,60	1.1 Allgemeine Rücklage	0,00
1.2 Sachanlagen	175.706.567,97	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.3 Finanzanlagen	68.308.757,93	1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0,00
		<i>davon Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag</i>	<i>0,00</i>
2. Umlaufvermögen	6.880.356,15		
2.1 Vorräte	835.442,80	2. Sonderposten	66.821.941,52
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.928.030,91	3. Rückstellungen	49.600.426,49
2.4 Liquide Mittel	116.882,44	4. Verbindlichkeiten	135.991.967,09
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	674.494,10	5. Passive Rechnungsabgrenzung	6.837.492,05
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag	<b>7.662.853,40</b>		
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>259.251.827,15</b>	<b>Bilanzsumme:</b>	<b>259.251.827,15</b>

## Ergebnisrechnung 2017

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2017 in €
+	Ordentliche Erträge	121.522.095,27
-	Ordentliche Aufwendungen	-122.845.006,46
=	Ordentliches Ergebnis	1.322.911,19
+	Finanzergebnis	-770.616,18
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.093.527,37
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-2.093.527,37

Der Jahresfehlbetrag 2017 der Ergebnisrechnung beträgt 2.093.527,37 €. Daraus ergibt sich ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Jahresfehlbetrag“ i.H.v. 7.662.853,40 €.

## Finanzrechnung 2017

Ein – und Auszahlungen		Ergebnis 2017 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	118.274.142,21
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-114.821.056,07
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.453.086,14

+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.359.234,82
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.365.596,79
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	1.993.638,03

=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	5.446.724,17
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-11.320.780,71
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.874.056,54
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.289.656,52
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	-298.717,54
=	Liquide Mittel	116.882,44



Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 der Stadt Alsdorf liegt ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer 301 und 303 – 305 während der Dienststunden öffentlich aus.

Alsdorf, den 30.11.2018

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

**2. Änderung vom 06.12.2018 der  
Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen  
in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf  
(Offene Ganztagsgrundschulen)**

Gemäß der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiZ) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) – jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 2. Änderung der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen  
der Stadt Alsdorf – Offene Ganztagsgrundschule –

wird wie folgt geändert:

<b><u>Jahreseinkommen:</u></b>	<b><u>Elternbeitrag/Kind/Monat:</u></b>
bis 24.000 €	0 €
bis 36.000 €	59 €
bis 48.000 €	86 €
bis 60.000 €	112 €
bis 72.000 €	139 €
bis 84.000 €	165 €
über 84.000 €	191 €

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Änderung vom 06.12.2018 der Satzung vom 09.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf (Offene Ganztagsgrundschulen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 06. Dezember 2018

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Vergabe eines Straßennamens

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.11.2018 wird folgende Straßenbenennung verfügt:

#### *Am alten Rot-Weiß Sportplatz – Straßenschlüssel 1711*

Die Straße „Am alten Rot-Weiß Sportplatz“ erschließt ein Wohngebiet von der Herzogenrather Straße her und liegt im Bebauungsplanbereich Nr. 353.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl.IS. 3803).

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

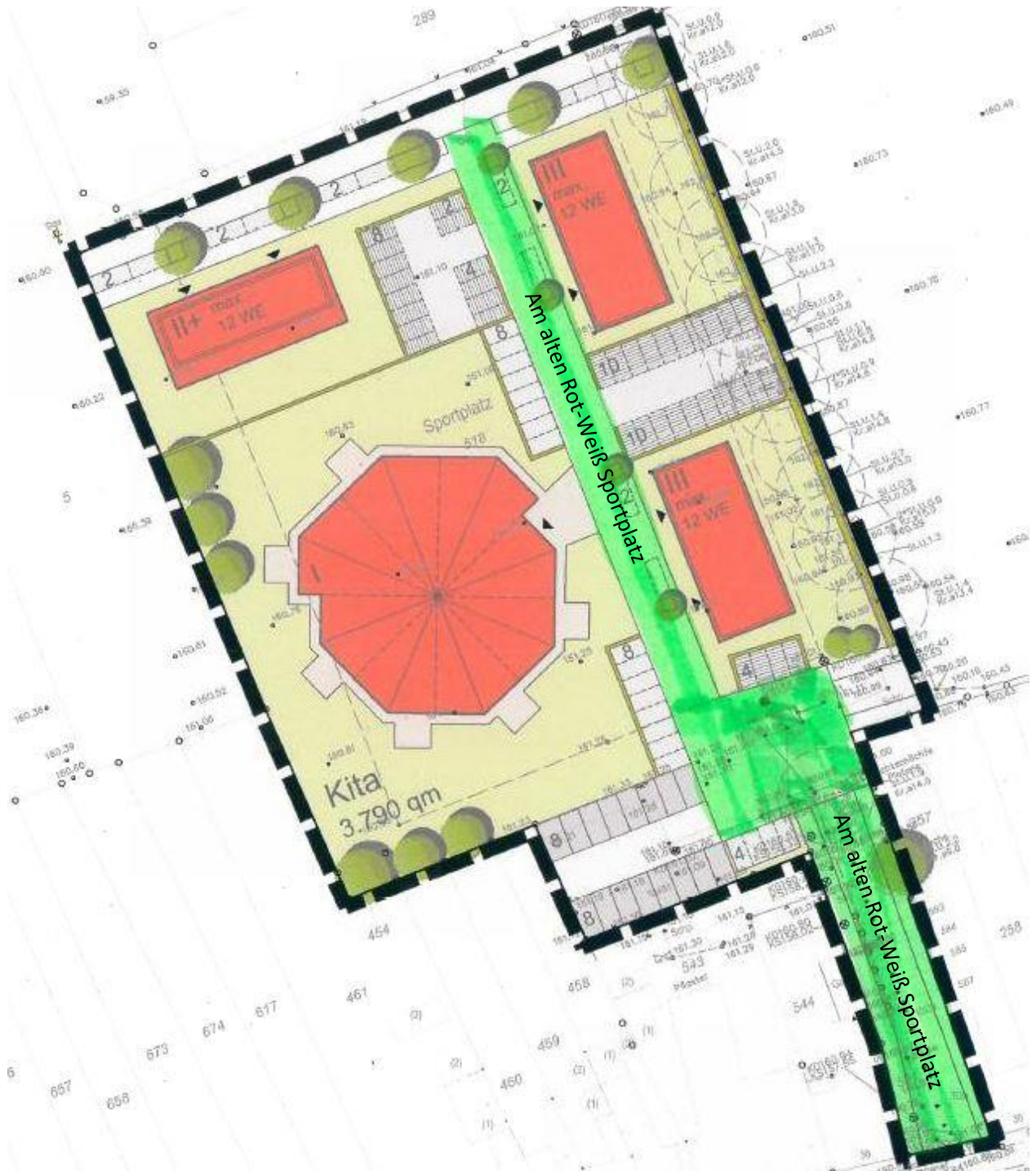
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Verfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, A 60 – Bauverwaltungsamt, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 29. November 2018

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Vergabe eines Straßennamens**

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 20.11.2018 wird folgende Straßenbenennung verfügt:

#### *Am Tierpark – Straßenschlüssel 1710*

Die Straße „Am Tierpark“ erschließt ein Wohngebiet von der Theodor-Seipp-Straße her und liegt im Bebauungsplanbereich Nr. 329.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl.IS. 3803).

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Verfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, A 60 – Bauverwaltungsamt, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 29. November 2018

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete





### 3. Änderung vom 06.12.2018 der

#### **Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010**

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. S. 2023) i. V. m. den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (BGBL S. 1163) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 3. Änderung der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (KFS) vom 01.12.2010 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### Die Anlage

zur Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.12.2010

wird wie folgt geändert:

#### **Kindertageseinrichtungen:**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>25 Std.</b>	<b>35 Std.</b>	<b>45 Std.</b>
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	61 €	66 €	95 €
bis 48.000 €	91 €	99 €	144 €
bis 60.000 €	144 €	155 €	237 €
bis 72.000 €	180 €	196 €	299 €
bis 84.000 €	196 €	216 €	330 €
bis 96.000 €	211 €	232 €	355 €
bis 108.000 €	240 €	263 €	402 €
bis 120.000 €	263 €	294 €	438 €
bis 132.000 €	288 €	324 €	474 €
bis 144.000 €	314 €	355 €	510 €
bis 156.000 €	340 €	386 €	546 €
über 156.000 €	366 €	417 €	582 €

**Kindertagespflege:**

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>über 10 Std. bis 25 Std.</b>	<b>über 25 Std. bis 35 Std.</b>	<b>über 35 Std. bis 45 Std.</b>
bis 24.000 €	-	-	-
bis 36.000 €	61 €	66 €	95 €
bis 48.000 €	91 €	99 €	144 €
bis 60.000 €	144 €	155 €	237 €
bis 72.000 €	180 €	196 €	299 €
bis 84.000 €	196 €	216 €	330 €
bis 96.000 €	211 €	232 €	355 €
bis 108.000 €	240 €	263 €	402 €
bis 120.000 €	263 €	294 €	438 €
bis 132.000 €	288 €	324 €	474 €
bis 144.000 €	314 €	355 €	510 €
bis 156.000 €	340 €	386 €	546 €
über 156.000 €	366 €	417 €	582 €

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 3. Änderung vom 06.12.2018 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 01.120.010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 06. Dezember 2018

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **4. Änderung vom 06.12.2018 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) in den z. Zt. jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 29.11.2018 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 wird in den Absätzen 2, 3 und 4 wie folgt geändert:**

- (2) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Strompauschale gilt die durchschnittliche Bewohnerzahl des Jahres 2017.
- (3) Die monatliche Gebühr wird auf 27,80 € / m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (4) Die monatliche Strompauschale wird auf 22,61 € / Person festgesetzt.

### **Artikel II**

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 4. Änderung vom 06.12.2018 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Alsdorf vom 14.03.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 06. Dezember 2018

gez.  
Sonders  
Bürgermeister